

Merkblatt

Hinweise über den Nachweis von intensiven Bemühungen bei der Suche nach eigenem Wohnraum (§ 3 Abs. 3 der Flüchtlingsunterbringungssatzung)

Wie viel Zeit habe ich, um mir eine eigene Wohnung zu suchen?

- Im Regelfall endet das Nutzungsverhältnis mit dem Landkreis Nordsachsen nach 6 Monaten. Das genaue Fristende entnehmen Sie bitte Ihrem Nutzungs- und Gebührenbescheid.

Was bedeuten intensive Bemühungen?

- eine regelmäßige, kontinuierliche Wohnungssuche ab Beginn des Nutzungsverhältnisses
- Einholung von mindestens 2 bis 3 Wohnungsangeboten pro Woche
- Wohnungssuche im gesamten Landkreis Nordsachsen

Wo finde ich Wohnungsangebote?

beispielsweise:

- bei den Flüchtlingssozialarbeitern - siehe Organigramm
- in Tages- und Wochenzeitungen (oft auch online verfügbar)
- auf Internetseiten von größeren Vermietergesellschaften, Wohnungsgenossenschaften, Immobilienplattformen oder Wohnungsbörsen
- in online-Kleinanzeigen (u. a. Ebay)
- direkte Nachfrage bei Hausverwaltungen

Welche Nachweise sind zu erbringen?

beispielsweise:

- eigene Dokumentation von persönlichen Vorsprachen bei Vermietern/Hausverwaltungen (Name und Adresse des Vermieters/der Hausverwaltung, Datum und Uhrzeit der Vorsprache, Wohnungsangebot sowie Ergebnis der persönlichen Vorsprache)
- eigene Dokumentation von Telefonaten (Name und Adresse des Vermieters/der Hausverwaltung, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Telefonats, Wohnungsangebot sowie Ergebnis des Telefonats)
- Absageschreiben
- Nachweis über die Eintragung in Wartelisten (mit Fotos durch Handy)
- Bestätigung durch Sozialarbeiter, dass nachweisbare, intensive Bemühungen zur Suche einer eigenen Wohnung stattgefunden haben

Wie teuer darf die neue Wohnung sein, wenn ich Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehe?

- Bei Leistungsbeziehung nach dem SGB II oder SGB XII richten sich die Unterkunftskosten nach den aktuellen Unterkunftsrichtwerten des Landkreises Nordsachsen. Dabei richten sich die Heizkosten nach dem Bundesheizspiegel und dürfen die Werte aus der rechten Spalte („zu hoch“) nicht überschreiten.
- Möchten Sie in einen anderen Landkreis umziehen, gelten die Richtwerte des neuen zuständigen Leistungsträgers. Bitte erkundigen Sie sich dort über die geltenden Richtwerte, bevor Sie eine Wohnung suchen.

An wen soll ich mich wenden, wenn ich eine Wohnung gefunden habe?

Sie beziehen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII:

- Haben Sie eine Wohnung **innerhalb** des Landkreises Nordsachsen gefunden, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Nordsachsen (E-Mail: jobcenter-nordsachsen@jobcenter-ge.de) oder an das Sozialamt des Landratsamtes Nordsachsen (E-Mail: ba.sa.grundsicherung@lra-nordsachsen.de). Dort können Sie das Wohnungsangebot prüfen und sich ggf. wegen des Umzugs beraten lassen.
- Haben Sie eine Wohnung **außerhalb** des Landkreises Nordsachsen gefunden, wenden Sie sich bitte an das dort zuständige Jobcenter bzw. Sozialamt.
- Bitte informieren Sie rechtzeitig vor Ihrem Auszug auch das Amt für Migration und Ausländerrecht des Landratsamtes Nordsachsen - Sachgebiet Unterbringung (Anetta.Braclawik@lra-nordsachsen.de) -, damit Sie mit dem Quartiersmanager einen Übergabetermin für die Wohnung sowie die Schlüsselübergabe vereinbaren können.

Sie beziehen keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII:

- Bitte informieren Sie rechtzeitig vor Ihrem Auszug das Amt für Migration und Ausländerrecht des Landratsamtes Nordsachsen - Sachgebiet Unterbringung (Anetta.Braclawik@lra-nordsachsen.de) -, damit Sie mit dem Quartiersmanager einen Übergabetermin für die Wohnung und die Schlüsselübergabe vereinbaren können.

Was kann ich machen, wenn ich trotz intensiver Suche keine passende Wohnung innerhalb der mir gesetzten Frist gefunden habe?

- Sie können bis **spätestens** zwei Wochen **vor** Ablauf der Ihnen gesetzten Frist einen formlosen Antrag per Mail auf Nutzungsverlängerung beim Amt für Migration und Ausländerrecht des Landratsamtes Nordsachsen - Sachgebiet Unterbringung (Anetta.Braclawik@lra-nordsachsen.de) - stellen. Bitte fügen Sie dazu die Nachweise Ihrer intensiven Suchbemühungen bei. Der Antrag auf Nutzungsverlängerung kann einmalig für maximal 3 Monate gewährt werden.